

Aachen
Bielefeld
Bocholt
Bochum
Bonn
Bottrop
Castrop-Rauxel
Dortmund
Duisburg
Düren
Düsseldorf
Essen
Gelsenkirchen
Gladbeck
Hagen
Hamm
Herford
Herne
Iserlohn
Krefeld
Köln
Leverkusen
Lüdenscheid
Marl
Minden
Mönchengladbach
Mülheim an der Ruhr
Münster
Nettetal
Neuss
Oberhausen
Recklinghausen
Remscheid
Siegen
Solingen
Viersen
Willich
Witten
Wuppertal

Inhalt

2 Editorial

- NRW-Verfassungsreform vorerst gescheitert
-

3-7 Im Fokus

- Integration stärker finanziell unterstützen – Wohnsitzzuweisung integrationsfördernd nutzen
 - Städtetag NRW grundsätzlich für besseres Landesgleichstellungsgesetz, aber gegen jetzigen Entwurf
 - Verfassungsgerichtshof NRW urteilte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)
 - Oberverwaltungsgerichtsurteil zur gewerblichen (Sperrmüll)Sammlung hat bundesweite Bedeutung
-

8-10 Aus den Städten

- Die Quartiersakademie NRW. Heimat vor der Haustür: Effektives Zusammenspiel von Ehrenamt und Stadtverwaltung
 - InnovationCity Ruhr roll out: Städte werden Freilandlabore für Energiewende
-

11 Gern gesehen

- Königliches Schleusenwärterhaus: Wo das Ruhrtal heute am schönsten ist
-

11-13 Fachinformationen

14 Kaleidoskop

16 Termine

Liebe Leserinnen und Leser,

die große Verfassungsreform in NRW ist vorerst gescheitert. Auch bei der letzten Sitzung der Verfassungskommission am 27. Juni 2016 hat es keine Einigung mehr gegeben. Damit wurde auch die wichtige Chance vergeben, ein Signal für eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu setzen. Von den positiven Ansätzen in diesem Bereich blieb nichts übrig. Schlimmer noch: vor dem Hintergrund der Schuldenbremse besteht die Gefahr einer Konsolidierung des Landes auf dem Rücken der Kommunen.

Dabei hatten die Kommunen konkrete Forderungen an die Kommission gerichtet. So hätte das Land seine Zusagen zum Schutz der kommunalen Finanzausstattung konkretisieren und in der Landesverfassung den Gedanken einer finanziellen Mindestausstattung seiner Städte, Kreise und Gemeinden garantieren können. Und zwar unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Diese Forderung fand keinen Eingang in die Beratungen der Verfassungskommission, obwohl die kommunalen Spitzenverbände mit einem verfassungsrechtlichen Gutachten den Sinn einer solchen Schutzklausel nachdrücklich untermauern konnten. Die kommunale Finanzausstattung bleibt damit die offene Flanke der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen.

Ein weiterer wichtiger Punkt war, Verbesserungen bei den Regelungen zur Konnexität zu erreichen. Geregelt ist bislang, dass die Kommunen bei neu beschlossenen Aufgaben, die das Land den Kommunen überträgt, einen Anspruch auf Ausgleich der daraus entstehenden Aufwendungen haben. Diese Ausgleichspflicht nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ ist im Jahr 2004 als sogenanntes Konnexitätsprinzip in die Landesver-

fassung aufgenommen worden. Anders ist es allerdings nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW, wenn der Bund bereits an die Kommunen übertragene Aufgaben lediglich verändert, das Land aber untätig bleibt und keine weiteren Regelungen mehr trifft. In diesen Fällen bekommen die Kommunen keinen Ausgleich vom Land, sondern müssen in die eigene Tasche greifen. Der bestehende Konnexitäts-Schutz, den die Verfassung den Kommunen gewährt, ist in diesen Fällen also lückenhaft.



Der Verfassungsgerichtshof NRW hatte diese Schutzlücke in einem Urteil vom Dezember 2014 bestätigt und dem Landtag die Aufgabe zugeschrieben, diese zu schließen. Trotz einer entsprechenden Forderung der Kommunen hat die Verfassungskommission das Problem nicht aufgegriffen. Damit bleiben die Kommunen auf den Kosten sitzen, die ihnen in solchen Fällen entstehen.

Das ist unbefriedigend. Es motiviert uns aber auch, weiter für den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten.

Immerhin ist die Verantwortung des Landes für seine Kommunen bereits jetzt in der Landesverfassung und im Grundgesetz begründet. Diese Verantwortung werden wir immer wieder deutlich benennen. Der Landtag steht hier in der Verantwortung. Die kommunale Selbstverwaltung hat einen besseren Schutz verdient.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Dedy', written in a cursive style.

Helmut Dedy
Geschäftsführer
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Integration stärker finanziell unterstützen – Wohnsitzzuweisung integrationsfördernd nutzen

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Sitzung Mitte Juni im Vorfeld des Treffens der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten in Berlin an Bund und Länder appelliert, die Kommunen stärker bei der Integration von Flüchtlingen zu unterstützen. Damit die Integration gelingt, brauchen die Kommunen hinreichende Finanzmittel, forderte der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Pit Clausen aus Bielefeld.

Clausen sagte nach dieser Vorstandssitzung in Köln: „Die zu uns geflohenen Menschen, die lange bleiben, sollen in unsere Stadtgesellschaften integriert werden und hier ein neues Zuhause finden. Damit das gelingen kann, brauchen wir eine Vielzahl von Integrationsangeboten. Diese Leistungen gibt es jedoch nicht zum Nulltarif. Integration ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und nicht allein Sache der Kommunen. Zwar haben die Städte in Nordrhein-Westfalen schon früher bewiesen, dass sie Integration können. Ohne eine hinreichende Finanzierung der Integrationsleistungen durch Land und Bund geht es jedoch nicht. Hier brauchen die Städte jetzt eine schnelle Einigung.“

Der Vorstand des Städtetages NRW begrüßte die Absicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zügig eine Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge auf der Basis des Integrationsgesetzes des Bundes einführen zu wollen. Wohnsitzzuweisungen ermöglichen es dem Land, Flüchtlingen mit abgeschlossenem Asylverfahren für einen bestimmten Zeitraum einen für ihre Integration geeigneten Wohnsitz vorzugeben. Dies kann die Integration der Men-

schen befördern, so die Einschätzung der NRW-Städte. Es müssen aber wichtige Rahmenbedingungen für die Integration einbezogen und berücksichtigt werden, so Clausen weiter: „Mit Hilfe der Wohnsitzauflage kann das Land die Menschen so auf Städte und ländliche Gebiete verteilen, wie es für die Integration der Menschen in unsere Gesellschaften vor Ort förderlich ist. Denkbare Kriterien für die konkrete Verteilung sind beispielsweise die Kapazitäten bei der Versorgung mit Wohnraum oder auch die Lage am örtlichen Arbeitsmarkt.“

In ersten Gesprächen mit dem Land befürwortete der Städtetag Nordrhein-Westfalen als Kriterien für die konkrete Verteilung den Zuweisungsschlüssel des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ergänzt durch die Lage und Aufnahmefähigkeit am örtlichen Arbeitsmarkt. Letztere kann beispielsweise erfasst und abgebildet werden über die Arbeitslosenquote oder die SGB II-Quote vor Ort.

Neben ihrem integrationsbefördernden Potential kann die Wohnsitzauflage gleichzeitig vor einer Überforderung schützen und vermeiden helfen, dass einzelne Städte überproportional stark bei der Integration gefordert sind, betonte Clausen: „Viele Großstädte in Nordrhein-Westfalen sind bereits heute bei der Versorgung und Integration von Flüchtlingen besonders beansprucht, etwa mit der Bereitstellung oder dem Bau von geeigneten, bezahlbaren Wohnungen oder auch beim Ausbau von Kindergarten- und Schulplätzen. Hier ist es hilfreich, wenn die Aufgaben gerechter verteilt und den Potentialen vor Ort angemessen sind.“

Städtetag NRW grundsätzlich für besseres Landesgleichstellungsgesetz, aber gegen jetzigen Entwurf

Die Städte in Nordrhein-Westfalen verfolgen ebenso wie die Landesregierung das Ziel, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Berufsleben zu fördern und den Anteil von Frauen in Führungspositionen und Aufsichtsgremien zu erhöhen. Sie begrüßen deshalb grundsätzlich auch den Ansatz, über neue gesetzliche Regelungen zu weiteren Verbesserungen zu kommen. In seiner jüngsten Sitzung Mitte Juni lehnte der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen allerdings den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für eine Novelle des Landesgleichstellungsgesetzes in der jetzigen Fassung ab, weil damit ein massiver Eingriff in die kommunale Personalhoheit verbunden wäre und die Städte weitere juristische Bedenken sehen.

Der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Pit Clausen aus Bielefeld, sagte: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern per Gesetz weiter voranbringen zu wollen, ist grundsätzlich gut und wird von den Städten befürwortet. Der aktuelle Entwurf enthält dafür auch sinnvolle Punkte, etwa zur weiteren Professionalisierung der Gleichstellungsbeauftragten. Aus Sicht der Kommunen problematisch sind allerdings das geplante Klagerecht von Gleichstellungsbeauftragten und die vorgesehene Quote von 40 Prozent Frauen in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen. Korrigiert werden sollte ebenfalls die geplante Bevorzugung von Frauen bei Beförderungen und Höhergruppierungen bereits bei im Wesentlichen gleicher Eignung.“

Die Städte bewerten es als positiv, wenn das Land den Gleichstellungsbeauftragten künftig per Gesetz verbindlich die Möglichkeit sichern will, bei ihren Aufgaben externen Sachverstand hinzuzuziehen. Gleiches gilt für das geplante gesetzliche Recht auf Fortbildung. Beides führt nach Einschätzung der Städte zu noch mehr Professionalität. Ein eigenständiges Klagerecht von Gleichstellungsbeauftragten gegen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister beziehungsweise gegen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister lehnt der Städtetag NRW dagegen als erheblichen Eingriff in die kommunale Personalhoheit ab.

Die Städte profitieren nach Einschätzung des Städtetages Nordrhein-Westfalen von der Arbeit der Gleich-

stellungsbeauftragten. Es ist ein gemeinsames Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verwaltungen zu verwirklichen und den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Eine im Gesetzentwurf formulierte Bevorzugung von Frauen bei Beförderungen und Höhergruppierungen bereits bei „im Wesentlichen gleicher Eignung“, solange der Frauenanteil im Bereich der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit zuständigen Behörde innerhalb der Vergleichsgruppe unter 50 Prozent liegt, ist nach Auffassung des Städtetages Nordrhein-Westfalen und der anderen kommunalen Spitzenverbände allerdings problematisch. Diese Regelung stünde nicht mit dem Leistungsprinzip des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz in Einklang und böte erhebliches Kritikpotential.

Ebenfalls überarbeitet werden sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Entsendung in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen. Darüber entscheidet gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW der Rat in den Städten. Für die kommunalen Unternehmen bestehen nach Auffassung des Städtetages NRW erhebliche Unwägbarkeiten, ob sie die im derzeitigen Gesetzentwurf geplante Quote von 40 Prozent erreichen und einhalten können, selbst wenn sie das wollten. Denn keine der politischen Parteien im Rat, die das Benennungsrecht hat, kann Frauen zur Annahme eines solchen Amtes verpflichten. Zudem wird von den politischen Parteien auch die Vereinbarkeit zwischen der beruflichen Tätigkeit der/des ehrenamtlichen Kommunalpolitikerin/Kommunalpolitikers mit dem Ehrenamt in der kommunalen Vertretungskörperschaft und möglichen Aufsichtsratsmandaten berücksichtigt werden müssen.

Grundsätzlich machte der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Pit Clausen, zur Gleichstellungspolitik deutlich: „Unterschiedliche Sichtweisen von Frauen und Männern erhöhen die Chance für zielorientiertes kommunales Handeln. Es geht nicht darum, die Unterschiedlichkeit der Geschlechter aufzulösen, sondern sie vielmehr zu nutzen und in die Betrachtung aller politischen und gesellschaftlichen Prozesse mit einzubeziehen, um gute Entscheidungen zu treffen und Fehlentscheidungen zu vermeiden.“

Verfassungsgerichtshof NRW urteilte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Von Benjamin Holler

Mit einem aktuellen Urteilsspruch vom 10.5.2016 hat der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof den im GFG 2012 geregelten kommunalen Finanzausgleich als verfassungskonform bestätigt. In zwei voneinander getrennten Verfahren hatten sich 81 kreisangehörige Städte und Gemeinden gegen die Höhe der Finanzausstattung und eine Reihe von Kriterien zum interkommunalen Vergleich der Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz gewandt.

Mit seinem Urteil stößt das Verfassungsgericht dennoch neue Diskussionen über die Wirkung des Soziallastenansatzes auf die Verteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse an. Die beschwerdeführenden Städte und Gemeinden hatten ausgeführt, dass die soziale Sicherung in wesentlichen Teilen bei den Landkreisen wahrgenommen würde. Die über den eng mit den Sozialausgaben verbundenen Soziallastenansatz verteilten Finanzmittel flössen aber zunächst den kreisangehörigen Gemeinden zu und würden über die Kreisumlage nur in Teilen weitergeleitet.

Der Verfassungsgerichtshof sieht in dieser Verteilungssystematik Verwerfungen im kreisangehörigen Raum. Im Zusammenwirken mit der Umlagefinanzierung der Kreise könnten diese bei ansteigender Gewichtung des Soziallastenansatzes zur Folge haben, dass Gemeinden mit zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften höhere Zuweisungen erhalten, die sie über die Kreisumlage nur teilweise wieder abgeben müssen. Andere Gemeinden im Kreis würden zusätzlich belastet, denn die zur Refinanzierung erhobene Kreisumlage treffe alle Gemeinden gleichermaßen.

Verfassungsgemäß sei das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 mit Blick auf die Systematik des Soziallastenansatzes nur, weil dem Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Aspekt der Verteilungssystematik vorgelegen haben. Den Bedenken des Verfassungsgerichts soll der Gesetzgeber bei zukünftigen Verfahren Rechnung tragen.

Aus den Zweifeln des Verfassungsgerichtshofs an der Verortung des Soziallastenansatzes ergibt sich nach Auffassung des Städtetags NRW keine zwangsläufige – oder gar kurzfristige – Änderungsnotwendigkeit am Finanzausgleichssystem. Die in den Verfahren aufgeworfenen Fragestellungen sollten vielmehr zunächst einer ausgiebigen und ergebnisoffenen finanzwissenschaftlichen Begutachtung unterzogen werden, in die die Kommunen intensiv einzubinden sind.

Soziale Lasten und die damit verbundenen Ausgabenbedarfe sind in Nordrhein-Westfalen insbesondere ein Problem strukturschwacher kreisfreier und größerer kreis-

angehöriger Städte. Veränderungen des Finanzausgleichsystems, die sich als Folgewirkung aus den Urteilen des Verfassungsgerichtshofs sowie einer finanzwissenschaftlichen Begutachtung ergeben könnten, dürfen in diesen Kommunen nicht zu neuerlichen Belastungen bzw. zu einem weiteren Rückgang der ohnehin knappen Finanzausstattung führen. Der Soziallastenansatz wurde im GFG 2012 mit 15,3 Punkte gewichtet, was einem Anteil an der Verteilung der gesamten Schlüsselmasse von 31,1 Prozent entspricht. Im GFG 2016 verteilt der Soziallastenansatz mit 17,63 Punkten etwa 36 Prozent der gesamten Schlüsselmasse.

Im Übrigen bestätigt der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen seine frühere Rechtsprechungslinie zur kommunalen Mindestfinanzausstattung. Dabei vertieft er seine bisherige Argumentation und bezieht auch den im Grundgesetz verankerten Schutz der kommunalen Selbstverwaltung mit ein. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts besteht kein Anspruch der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung, die sich unabhängig davon bemisst, was das Land wirtschaftlich leisten kann. Daran ändere auch der in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerte Schutz der kommunalen Selbstverwaltung nichts.

Ein von den kommunalen Spitzenverbänden in NRW in Auftrag gegebenes und Anfang des Jahres vom Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Lange veröffentlichtes Rechtsgutachten war in diesem Punkt zu einer abweichenden Auffassung gelangt. Beide Argumentationen stimmen allerdings darin überein, dass eine eindeutige Klärung dieser verfassungsrechtlichen Fragestellung durch das Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht erfolgt ist. Dennoch sah der Verfassungsgerichtshof keine Notwendigkeit, das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Aus Sicht der Landesverfassung dürfte die Frage der kommunalen Mindestfinanzausstattung hingegen „ausgeurteilt“ und die nicht besonders kommunalfreundliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichts damit verfestigt sein.

Der Vorstand des Städtetags NRW hat in seiner Sitzung Mitte Juni die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs mit Bedauern zur Kenntnis genommen und erneut betont, dass der im Grundgesetz garantierte Schutz der kommunalen Selbstverwaltung nur durch eine angemessene Finanzausstattung gesichert werden kann. Die vorliegenden Urteile des Verfassungsgerichtshofs verdeutlichen, dass dieser Schutz in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung nicht ausreichend abgebildet ist.

Benjamin Holler
Referent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgerichtsurteil zur gewerblichen (Sperrmüll)Sammlung hat bundesweite Bedeutung

Von Otto Huter

Am 26.1.2016 hatte das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster (OVG NRW) unter anderem entschieden, dass der Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 07) nach dem Wortlaut, der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu den gemischten Siedlungsabfällen gehört. Deshalb sei dessen gewerbliche Sammlung unzulässig, denn es besteht eine Abfallüberlassungspflicht gegenüber den Städten, Kreisen und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE).

Angegriffen wurde eine Untersagungsverfügung der Unteren Abfallbehörde des EnnepeRuhrkreises. Da der Anwalt des gewerblichen Sammlers vor dem Hintergrund gegenläufiger Entscheidungen des OVG Bautzen (Urteil vom 08.02.2015), des VG Schleswig (Urteil vom 5.3.2015 – ohne Zulassung der Revision beim OVG Schleswig-Holstein) und des VG Berlin (Urteil vom 20.11.2015) die Entscheidung als „lebensfremd“ bezeichnet hat, lohnt sich ein Blick in die Entscheidungsgründe, die sich nicht nur auf das Thema gewerbliche Sammlung von Sperrmüll, sondern auch auf die Frage der Behördenneutralität und die Hochwertigkeit der gewerblichen Sammlung beziehen; zumal auch das OVG Schleswig-Holstein am 8.1.2016 die Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz vom 5.3.2015 zugelassen hat mit dem Hinweis darauf, dass der Wortlaut sowie die systematische und teleologische Auslegung des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG das Urteil der VG Schleswig in Frage stellen könnten.

Nun zum Urteil des OVG NRW:

1. Die Klägerin hatte unter anderem vorgetragen, dass die angefochtene Verfügung bereits formell rechtswidrig sei, da es an einer hinreichenden Trennung der Zuständigkeiten zwischen der Unteren Abfallbehörde und dem öRE fehle. Eine Aufteilung lediglich in unterschiedliche Abteilungen, wie hier, genüge dem Neutralitätsgebot nicht. Jedenfalls werde eine unterstellte Trennung aber in der Praxis nicht umgesetzt. Demgegenüber stellte das OVG NRW fest, dass die Untersagungsverfügung formell rechtmäßig sei, insbesondere ist der Beklagte zu ihrem Erlass zuständig. Eine neutrale Aufgabenwahrnehmung, die den rechtsstaatlichen Anforderungen (faire Verfahrensgestaltung, Neutralitätspflicht) Rechnung trägt, sei gegeben, da behördenintern für eine hinreichende organisatorische und personelle Trennung beider Aufgabenbereiche gesorgt ist. Ebenso wenig sei festzustellen, dass der Beklagte diese organisatorische Trennung in der Praxis nicht beachtet hätte.

Außerdem habe die Untere Abfallbehörde eine eigenständige Prüfung vorgenommen.

2. Das OVG Münster stellte im Hinblick auf die Untersagung der gewerblichen Sammlung fest, für Sperrmüll sei sie auch materiell rechtmäßig, bezogen auf Altmetalle, Altpapier und Grünabfälle allerdings rechtswidrig. Mit anderen Worten, nur für die gewerbliche Sammlung von „sonstigen gemischten Abfällen“ aus privaten Haushalten hat der zuständige 20. Senat bestätigt, dass die Untersagung zulässig ist, da der Sperrmüll dem § 17 Abs. 2 KrWG unterfällt und es im Einklang mit dem Europarecht dem öRE vorbehalten ist. Sperrmüll sei ein Mischabfall. Von der stofflichen Zusammensetzung her seien Rest- und Sperrabfälle nämlich nicht zu unterscheiden. Insbesondere weist das OVG NRW darauf hin, dass zum Beispiel bei „Wohnungs-Entrümpelungen“ bei realistischer Betrachtung häufig nicht allein große Möbelstücke anfallen, sondern auch kleine Gegenstände wie Beistelltische, Regale, Stühle oder Schränkchen, die ebenfalls nach einfacher Demontage auf eine Größe reduziert werden können, die sie mülltonnengängig werden lassen und damit der Überlassungspflicht unterfallen. Auch deshalb muss nach Auffassung des OVG NRW sichergestellt werden, dass das in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG geregelte Verbot der gewerblichen Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen nicht leer läuft und die bestehende Abfallüberlassungspflicht ausgehöhlt wird. Weiterhin stellt es fest, dass wegen der unterschiedlichen Volumengröße der Restmüllgefäße eine klare Abgrenzung von Sperrmüll zum sonstigen gemischten Siedlungsabfall kaum möglich sei.
3. Mit seiner Auffassung, die Untersagungsverfügung der gewerblichen Sammlung von Altmetall, Altpapier und Grünabfall bleibt das OVG NRW bei seiner bereits mit Urteil vom 21.5.2015 – Az. 20 A 2129/14 – Alttextilien entwickelten Linie: Demnach setzt der Schutz der Erfassungssysteme der öRE gegen gewerbliche Sammlungen mit Blick auf die nach Auffassung des OVG NRW „widerlegbaren Regelbeispiele“ in § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG voraus, dass der betroffene öRE ein hochwertiges Erfassungssystem für die konkrete Abfallfraktion vorweisen kann. Eine Rechtswidrigkeit bestand, weil dieser Sammlung keine überwiegenden, öffentlichen Interessen entgegenstanden. Die gewerbliche Sammlung hatte jedenfalls lt. OVG NRW keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Sammlung des öRE. Letzteres

ist insbesondere dann der Fall, wenn die Sammelmengen des öRE gestiegen oder jedenfalls unverändert gleich geblieben sind. Hinsichtlich der Sammlung von Altmetallen sei es zudem zweifelhaft, ob überhaupt eine getrennte, haushaltsnahe und hochwertige Erfassung durch den öRE durchgeführt wurde. Lediglich für Bioabfälle und Altpapier bestand ein Angebot der haushaltsnahen Sammlung. Auch ein Schutzbedürfnis des öRE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mehrerer gewerblicher Sammlungen war nicht gegeben. Selbst unter Berücksichtigung der zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt bereits bestehenden gewerblichen Sammlungen konnte das OVG NRW keine wesentlichen Beeinträchtigungen feststellen.

Das OVG NRW hat mit diesem Urteil die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, da die Frage, ob es sich bei Sperrmüll um gemischten Abfall im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG handelt, ebenso grundsätzlicher Klärung bedarf, „wie die Frage, wann überwiegende öffentliche Interessen bei Bestehen

eines hochwertigen Erfassungssystems des öffentlichen Entsorgungsträgers/Drittbeauftragten im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen“.

Die Städte sind jedenfalls gut beraten, zur Sicherstellung der Behördenneutralität für eine klare personelle und organisatorische Trennung der Aufgabenbereiche Untere Abfallwirtschaftsbehörde und öRE zu sorgen, außerdem empfiehlt es sich, das kommunale Abfallentsorgungssystem ständig zu optimieren, damit es im Sinne des OVG NRW als hochwertig eingestuft werden kann.

Otto Huter
Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen



Das insgesamt bemerkenswerte Urteil mit dem Aktenzeichen 20 A 318/14 ist abrufbar unter: www.nrwe.de

„Eildienst“ elektronisch nutzen oder per Newsletter beziehen



Die Publikation „Eildienst“ kann als PDF-Datei elektronisch genutzt oder per E-Mail bezogen werden. Interessenten können die aktuelle Ausgabe abrufen im Internetangebot des Städtetages Nordrhein-Westfalen unter <http://www.staedtetag-nrw.de/veroeffentlichungen/eildienst/index.html>



Alternativ dazu gibt es die Publikation „Eildienst“ auf Wunsch auch regelmäßig als Newsletter via E-Mail. Bestellungen dazu bitte unter presse-info@staedtetag-nrw.de

Die Quartiersakademie NRW. Heimat vor der Haustür: Zusammenspiel von Ehrenamt und Stadtverwaltung

Von Michael von der Mühlen

Immer mehr gemeinsame Initiativen von Stadtverwaltungen und Zivilgesellschaft prägen die Entwicklung unserer Stadtquartiere. Wie wertvoll und professionell die Arbeit der Gesellschaft in den Quartieren der Städte und Gemeinden ist, wurde gerade in der jüngeren Vergangenheit am Beispiel vielfältiger, örtlicher Willkommenskultur deutlich. Aber nicht nur der aktuelle Zuzug von Flüchtlingen führt dazu, dass sich die Stadtteile wandeln. Auch andere Prozesse verändern Stadtbild und Leben der Bewohner: Beispiele sind die Digitalisierung, die neue Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten schafft, die Globalisierung mit ihren wachsenden Mobilitätsanforderungen, der Wunsch nach einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung oder der demografische Wandel. Außerdem gibt es seit Jahren eine wachsende Bereitschaft und den Wunsch mitzugestalten und mitzubestimmen, wenn es um die Entwicklung der unmittelbaren Umwelt, der Heimat vor der Haustür geht.

Hier setzt ein neues Angebot des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) an: Um den landesweiten Praxisaustausch von erfolgreichen Stadtteilideen und -projekten zu stärken, hat das Ministerium die Quartiersakademie NRW gestartet. Dabei handelt es sich aber nicht – wie der Name vielleicht vermuten lässt – um ein Gebäude, sondern um eine Plattform, bei der Initiativen und Veranstaltungen zur Gestaltung von Stadtvierteln gebündelt werden. Die Bedeutung des sozialen Zusammenhalts in den Nachbarschaften – manchmal sogar als Familienersatz – nimmt zu. Diese Entwicklung kann als Chance für unsere Städte genutzt werden, wenn dieses bürgerschaftliche Engagement auf Augenhöhe und mit Wertschätzung zwischen Stadtverwaltungen und Aktiven erfolgt. Die Themenvielfalt des örtlichen Engagements ist breit. Es geht darum, die Baukultur zu gestalten, Versorgungsdefizite auszugleichen, neue kulturelle, lokale Angebote zu entwickeln, sich für klimagerechte Quartiere zu engagieren oder für gute und sichere Nahmobilität. Und immer wieder spielen solidarische Nachbarschaften und das Zusammenleben der Generationen und Kulturen eine große Rolle. Diese Kreativität der Stadtgesellschaft gilt es zu erkennen. Initiativen und Kommunen müssen darin unterstützt werden, die innovativen Potentiale für die Entwicklung unserer Stadtquartiere zu nutzen.

Im Kern besteht die Quartiersakademie aus einer Reihe von Veranstaltungen, bei der ehrenamtlich engagierte Bürger auf Profis aus Kommunen, Wohnungswirtschaft, Wohlfahrtsverbänden oder auf engagierte Unternehmen und Institutionen treffen. So entsteht eine Lern- und Austauschplattform zu erfolgreichen Quartiersideen und

-projekten. Bei den Veranstaltungen, organisiert von der landeseigenen Gesellschaft NRW.URBAN, werden positive Beispiele aus unterschiedlichen Regionen Nordrhein-Westfalens vorgestellt. Zum Dialog eingeladen sind Bürger- und Zivilgesellschaft, Vertreter von Kommunen und Verbänden sowie die örtlichen Mandatsträger in den Quartieren. Die Akademie versteht sich damit auch als ein Angebot zum Diskurs über die Zukunft unserer Städte und ihrer Stadtquartiere. Begleitet werden die Veranstaltungen von einem beratendem „Koordinierungskreis der Quartiersakademie“ aus landesweiten Fach- und Interessenverbänden und Teilhabeorganisationen. Außerdem hat sich im Februar eine „Fokusgruppe der Quartiersakademie“ aus Vertretungen von Quartiersinitiativen der ersten vier Veranstaltungen gegründet, um Empfehlungen für die künftigen Themen und die Formate der Quartiersakademie zu geben.

Zum Auftakt der Akademie Anfang des Jahres gab es bereits vier Veranstaltungen mit rund 200 engagierten Menschen aus allen Teilen des Landes unter den Titeln „Bürger heißen Willkommen – Flüchtlinge im Quartier“, „Bürger machen mit“ und „Bürger machen mobil“ in Düsseldorf, Langenfeld, Gelsenkirchen und Bielefeld. Bei den jeweiligen Treffen stellten die Ehrenamtlichen ihre Arbeit vor und definierten Chancen und Probleme.

Düsseldorf: „Bürger heißen willkommen – Flüchtlinge im Quartier“

Im Kolloquium „Bürger heißen willkommen – Flüchtlinge im Quartier“, initiiert von der Stadt Düsseldorf und dem MBWSV, stellten 65 Menschen aus zehn Städten ihre Willkommensaktivitäten vor. Diese Aktivitäten sind eine wichtige Grundlage gelingender Integration und ergänzen die Bemühungen von Stadt und Land, mehr, schneller und unbürokratischer Wohnraum, Versorgungsstrukturen und räumliche Infrastruktur in den Stadtteilen zur Verfügung zu stellen. Das Besondere: Auch Flüchtlinge waren dabei. In einem „Worldcafé“ wurden Erfolgsbedingungen und Grenzen nachhaltiger Willkommensaktivitäten in den Quartieren deutlich: Wenn die Flüchtlinge den Sprung in die eigene Wohnung, weg von der Gemeinschaftsunterkunft, schaffen, beginnt die eigentliche integrative Quartiersarbeit. Zur Koordination der wachsenden Anzahl bürgerschaftlicher Initiativen in den Quartieren durch dezentrale Verwaltungsangebote wurden einige interessante Beispiele vorgestellt. Die teilnehmenden Städte wollen sich weiter koordinieren, eine Nachfolgeveranstaltung in einer anderen Region ist für den Sommer geplant.

Gelsenkirchen und Langenfeld: „Bürger machen mit“ – Bürgerschaftliche Mitwirkung bei der Quartiersentwicklung

In den beiden Veranstaltungen „Bürgerschaftliche Mitwirkung bei der Quartiersentwicklung“ in Gelsenkirchen und Langenfeld diskutierten jeweils rund 50 Teilnehmer – Ehrenamtliche sowie Vertreter von Kommunen – wie die Zivilgesellschaft aktiv an der Quartiersentwicklung teilhaben kann und wie sich Bürger bei der Entstehung und Umsetzung kommunaler Konzepte für ihr Quartier einbringen können. Insbesondere das Miteinander der Generationen und Kulturen, die Schaffung eines positiven Images auch von eher benachteiligten Quartieren sowie der Aufbau von Familien-, Begegnungs- und Kulturzentren stehen dabei im Vordergrund. Aus den Beiträgen und den anschließenden Diskussionen wurde klar: Ein professionelles Quartiersmanagement sowie die Einbindung von Ehrenamt brauchen Geduld, Ausdauer und Leidenschaft.

Bielefeld: „Bürger machen mobil“ – Bürgerschaftliche Mitwirkung an Mobilitätskonzepten und Verkehrssicherheit

Urbane Mobilität sowie sichere Bewegung im Wohnumfeld gewinnen in Zeiten des demographischen Wandels besonderes Gewicht. Diesem Themenbereich widmete sich die Veranstaltung „Bürger machen mobil“ in Bielefeld-Sennestadt. Rund 30 Teilnehmer – Vertreter von Kommunen, Quartiersmanager sowie im Quartier engagierte Bürger – besuchten die Veranstaltung. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in ihrem Quartier für Radwege und für sichere Fußwege. Sie wirken mit, wenn es um die Quartiersgestaltung im Zuge eines Bahnhofumbaus geht, nutzen Carsharing oder Bike-Sharing. Fahrgastbegleiter und Bürgerbusse unterstützen Menschen dabei, mobil zu bleiben. Alternative Mobilitätsangebote werden immer wichtiger im Quartier. Wichtig für

die nachhaltige Stadtentwicklung ist es, die Wünsche der Bürger einzubeziehen, denn nur mit gemeinsamem Handeln von Bürgern und Kommunen lassen sich Städte attraktiv gestalten.

Wie geht es weiter?

Eine Zwischenbilanz der Quartiersakademie wird es Ende 2016 auf einer Jahrestagung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr geben, auf der die Ergebnisse des Jahres 2016 zur Diskussion gestellt und ein Ausblick auf die nächsten Jahre gegeben werden wird.

Bis dahin sind zahlreiche Veranstaltungen in ganz NRW geplant, etwa „Bürger treffen und versorgen sich: Handel, Kultur, Begegnung durch bürgerliche Initiativen“ am 8. April in Lünen oder „Bürger treffen Quartiersmanager“ Ende April in Wuppertal. Weitere Titel sind beispielsweise „Bürger treffen Stadtverwaltung“, „Bürger machen klimagerechte Quartiere“, „Bürger machen digitales Quartier“, „Bürger machen Kultur“ oder „Bürger machen Urban Gardening“. Im Mittelpunkt steht immer die Frage: Wie können wir für die Verbesserung der Lebensbedingungen in unseren Stadtquartieren voneinander lernen? Städte und Gemeinden sowie Initiativen aus den Quartieren sind eingeladen, am Aufbau der Quartiersakademie mitzuwirken – sei es als Gastgeber einer Veranstaltung oder als Vertreter eines positiven Beispiels.

Die Einladungen zu den Veranstaltungen, die vorgestellten Initiativen und die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches, die Beratungen der Fokusgruppe sowie des Koordinierungskreises werden auf der Website www.nrw-urban.de/quartiersakademie dokumentiert.

Michael von der Mühlen,
Staatssekretär im Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr NRW

InnovationCity Ruhr roll out: Städte werden Freilandlabore für Energiewende

Von Detlef Raphael

InnovationCity roll out

Am 2. Mai 2016 fiel in Oberhausen der Startschuss für das Projekt „InnovationCity roll out“. Für Nordrhein-Westfalen wurden 20 Quartiere zur Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte für den klimagerechten Stadtbau ausgewählt. Damit sollen ganzheitliche Quartiersentwicklungen nach dem Vorbild der „InnovationCity Ruhr | Modellstadt Bottrop“ initiiert werden. Das Projekt wird gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen und der Industrie finanziert. Die vom Initiativkreis Ruhr

getragene Innovation City Management GmbH ist der Projektträger und wird von der RWE Stiftung für Energie & Gesellschaft und der NRW.BANK unterstützt.

Folgende Städte wurden mit ihren Quartiersprojekten von einer Fachjury für den „roll out“ ausgewählt: Castrop-Rauxel, Dorsten, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck (zwei Quartiere), Hamm (zwei Quartiere), Herne, Herten, Lünen, Moers, Mülheim an der Ruhr (zwei Quartiere), Oberhausen, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop, Wesel und Witten.

Zur Vorbereitung des „roll outs“ hat die InnovationCity Management GmbH gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH, der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH und dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH ein Konzept für einen Erkenntnis- und Erfahrungstransfer aus dem Bottroper Modellansatz auf andere Kommunen entwickelt. Das Gesamtprojekt soll durch Analyse, Konzeptentwicklung und der daraus folgenden Umsetzung eine deutliche CO₂-Reduktion erzielen und die „Energiewende von unten“ weiter vorantreiben. Gefördert wird das Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft stellte in ihrem Grußwort die Bedeutung der Modellstadt Bottrop insbesondere für Nordrhein-Westfalen heraus: „Bottrop demonstriert seit nunmehr fünf Jahren, wie klimagerechter Stadtumbau geht. 16 Prozent aller Wohngebäude im Projektgebiet sind in diesem Zeitraum energetisch modernisiert worden. Mit einer jährlichen Modernisierungsrate von rund drei Prozent, geht in Bottrop die energetische Sanierung mehr als drei Mal schneller voran als im Rest der Republik.“

Klimaschutz auf Quartiersebene

NRW-Umweltminister Johannes Remmel erläuterte in seinem Vortrag die Notwendigkeit, Klimaschutzmaßnahmen auf Quartiersebene zu bündeln. „Die Steigerung der Energieeffizienz durch die energetische Modernisierung von Gebäuden und ganzen Quartieren ist ein entscheidender Baustein, um die CO₂-Emissionen zu reduzieren und Städte zukunftsfähig zu machen.“

Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks nahm in ihrer Rede Bezug auf die Verabredungen des Pariser Klimaabkommens, mit dem sich 195 Staaten dazu verpflichtet haben, den CO₂-Ausstoß signifikant zu reduzieren und somit die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Sie forderte dazu auf, die positiven Erfahrungen aus dem ganzheitlichen Quartiersansatz in Bottrop aufzugreifen und sagte zu, den „roll out“ zu unterstützen und bei der Förderung des kommunalen Klimaschutzes nicht nachzulassen.

Auf zwei Podiumsgesprächen mit renommierten Vertretern aus Politik, Kommunen, Wirtschaft und Wissenschaft wurden die verschiedenen Facetten des Klimaschutzes im urbanen Raum am Beispiel der Erfahrungen aus der InnovationCity Ruhr | Modellstadt Bottrop diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der Energieeinsparverordnung (EnEV), dem Energieeinspargesetz (EnEG) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in Kombination mit der Förderkulisse der KfW für viele Nutzer zu komplex sind. Akteursübergreifend wurde daher angeregt, bei der Weiterentwicklung und Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG einen stärkeren Quartiersbezug zu gewährleisten. Auch sollten sich sowohl die

Anforderungen der energetischen Standards als auch das Fördersystem stärker an der CO₂-Einsparung orientieren. Unerlässlich sei ebenfalls eine aufsuchende, nutzerbezogene und technologieoffene Energieeffizienzberatung. Insbesondere diese Komponente der Energieberatung habe einen entscheidenden Beitrag zu dem hohen Aktivierungs- und Sanierungsgrad in Bottrop geleistet.

Die Städte engagieren sich seit vielen Jahren für Klimaschutz und umweltfreundliche Energiepolitik. Seit 2008 sind mittlerweile über 8.000 Projekte in mehr als 3.000 Kommunen durch die Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums gefördert worden. Ebenso eindrucksvoll belegen der Energieeffizienzwettbewerb der dena („Energieeffizienz in Kommunen“) und der Deutsche Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden diese Entwicklung. Nicht zuletzt leistet das SK:KK (Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz beim DIFU) wichtige Unterstützung für den kommunalen Klimaschutz. Es veröffentlicht Handreichungen, begleitet den Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ und organisiert den interkommunalen Erfahrungsaustausch. Im Sinne des Engagements der Städte setzt sich der Städtetag auf Bundes- und Landesebene für sachgerechte Rahmenbedingungen für den Klimaschutz und die Energiewende in Kommunen ein.

Diese Erfolgsgeschichte für den Klimaschutz und die Energiewende erfährt aktuell zusätzliche Impulse durch das Freilandlabor InnovationCity Ruhr. Im November 2010 ging Bottrop als Sieger aus dem Wettbewerb InnovationCity Ruhr hervor, der damals vom Initiativkreis Ruhr initiiert worden ist. In den letzten fünf Jahren sind unterschiedliche Projekte im Stadtgebiet von Bottrop erfolgreich umgesetzt worden. Die Palette der rund 300 Maßnahmen, die auch in einem Masterplan verankert sind, reicht vom energetischen Umbau von Betrieben über den Aufbau intelligenter und innovativer Energieversorgungssysteme und die breite Einführung der Elektromobilität bis hin zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren. Ein zentraler Bestandteil ist dabei die Aktivierung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Der Städtetag wird sich dafür einsetzen, dass bei der Weiterentwicklung der EnEV und des EEWärmeG diese vorgenannten Aspekte mit berücksichtigt werden und die wesentlichen Kriterien zur Förderung der Energieeffizienz (Sozialverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Technologieoffenheit) gleichberechtigt zur Geltung kommen.

Detlef Raphael
Beigeordneter Städtetag Nordrhein-Westfalen



Informationen zu den 20 Quartieren
und zum Projekt unter:
www.icrollout.de und www.icruhr.de

Königliches Schleusenwärterhaus: Wo das Ruhrtal heute am schönsten ist

Von Bürgermeisterin Sonja Leidemann, Witten



(Foto: Stadt Witten/Jörg Fruck)

Wenn Fotografen Motive suchen, fahren sie gern nach Witten. Der Grund: Hier ist das Ruhrtal besonders schön. Ich selbst erkunde die Gegend am liebsten mit dem Fahrrad. Eine meiner bevorzugten Touren beginnt im Stadtteil Bommern. Gleich hinter der Ruhrbrücke stoße ich auf den Ruhrtalweg. Der führt hier direkt ins Muttental, das als die Wiege des Ruhrbergbaus

gilt. 450 Jahre Industriegeschichte sind hier liebevoll dokumentiert. Nach wenigen Kilometern kommt die Burgruine Hardenstein in Sicht. Mit der Elektro-Fähre setze ich ans andere Ufer über – zu meinem Lieblingsplatz: Das königliche Schleusenwärterhaus mit seinem angrenzendem Biergarten. Auf dem gemütlichen Rastplatz kann man den Blick über die Ruhr und die Burgruine am anderen Ufer schweifen lassen und dabei ein erfrischendes Getränk, Kaffee und Kuchen oder eine deftige Mahlzeit genießen. Das im Jahre 1835 errichtete Fachwerk-Gebäude selbst ist ebenfalls ein Blickfang. Mit seinem „Krüppelwalmdach“ und den grünen Fensterläden ist es typisch für den klassizistisch geprägten Baustil der preußischen öffentlichen Hand. Einst, das verrät der Name, wohnte und arbeitete hier der Schleusenwärter. Doch nach der Einstellung des Schiffsverkehrs gegen Ende des 19. Jahrhunderts verfiel die Schleuse. Vor über 30 Jahren kam dann die derzeitige Schleuse mit Stahltoren erstmals zum Einsatz, die nun das Ausflugsschiff MS Schwalbe zum Kemnader See schleust. Der Ruhrtalradweg in Witten hat aber noch viel mehr zu bieten. Ein Besuch lohnt sich immer.

Fachinformationen

Projekt „Feuerwehrensache“ zur Stärkung des Ehrenamtes braucht Unterstützung

Das Projekt Feuerwehrensache hat sich die Stärkung des Ehrenamts in der Feuerwehr und der Werbung neuer Mitglieder vor allem aus bislang unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen als Ziel gesetzt und ist ein Gemeinschaftsprojekt des Verbands der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) und des Ministeriums für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen.

Ausgehend von einem basisorientierten ganzheitlichen Ansatz und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Freiwilligen Feuerwehren Nordrhein-Westfalens wurden Themen identifiziert, aus denen die einzelnen Arbeitsgruppen Pilotprojekte entwickelt haben. Diese Projekte werden zurzeit unter Beteiligung von 73 Kommunen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Als Teil des Projekts „Feuerwehrensache“ soll beginnend ab Herbst dieses Jahres eine Diskurskampagne unter Einbeziehung von social media starten, die der

Personalwerbung und Imageförderung der Feuerwehren dient. Wesentlicher Bestandteil der Kampagne sind Bausteine für eigene Kampagnen, die den Freiwilligen Feuerwehren jeder Kommune zur Verfügung gestellt werden und die an die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Wehren angepasst werden können. Auf diese Weise kann jede Freiwillige Feuerwehr selbst entscheiden, welche Mittel sie auf welche Art einsetzt.

Der Verband der Feuerwehren in NRW, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und die übrigen kommunalen Spitzenverbände bitten um Unterstützung des Projektes.



Weitere Informationen unter:
<http://www.feuerwehrensache.nrw.de>

Richtlinie zur Förderung von Breitbandkoordinatoren und Next Generation Access-Entwicklungskonzepten

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Einrichtung und den Einsatz von Breitbandkoordinatorinnen/Breitbandkoordinatoren und für die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten. Zuwendungsempfänger sind kreisfreie Städte und Kreise in NRW.

Die Richtlinie sieht einen einmaligen Höchstbetrag von 150.000 Euro für 36 Monate vor. Bewilligungsbehörde ist die jeweils regional zuständige Bezirksregierung. Bei Fragen und Anmerkungen können die Informations- und

Beratungseinrichtungen des Landes Breitband.NRW (www.breitband.nrw.de) kontaktiert werden. Ergänzend und bei konkreten Fragen zu Förderanträgen und -verfahren beraten auch die fachlich zuständigen Dezernate in den Bezirksregierungen.



Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen finden Mitglieder des Städtetages NRW unter: <http://tinyurl.com/Breitbandrichtlinie>

Kooperative Sicherheitsarbeit im Spannungsfeld von Verwaltung, Polizei und Zivilgesellschaft

Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster veranstaltet vom 27. - 28. September 2016 eine Arbeitstagung zur kooperativen Sicherheitsarbeit im Spannungsfeld von Verwaltung, Polizei und Zivilgesellschaft. Mit der Veranstaltung sollen die Kooperationschancen und -barrieren zwischen Verwaltung, Zivilgesellschaft und Polizei systematisch in den Blick genommen werden. Dabei werden Trends wie „Smart Cities“, „Predictive Policing“, Probleme inklusiver Stadtpolitik und die Vulnerabilität schwacher Quartiere aufgegriffen und unter dem Gesichtspunkt kooperativer Sicherheitspolitik reflektiert.

In verschiedenen Referaten soll das kooperative Zusammenspiel unterschiedlicher kommunaler Verwaltungsbereiche privater und zivilgesellschaftlicher Akteure mit der Polizei dargestellt werden. Ziel ist das Entstehen wirksamer Netzwerke lokaler Präventions- und Sicherheitspolitik.



Weitere Informationen im PDF-Flyer per Download unter: <http://tinyurl.com/sicherheitsarbeit>

Handreichung zur Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht

Die Erstellung der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ ist abgeschlossen. Sie enthält gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, der beiden Landesjugendämter, des Landesverbandes Kindertagespflege und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) sowie Praxisbeispiele. Die Handreichung soll als Arbeitshilfe für verschiedene Fragestellungen im Bereich der Kindertagespflege dienen, ist aber nicht als rechtlich bindend einzuordnen.

Ein Hintergrund der Veröffentlichung ist unter anderem die gestiegene Bedeutung der Kindertagespflege als grundsätzlich gleichwertige Betreuungsform nach dem SGB VIII

– nicht nur, aber auch durch den verstärkten U3-Ausbau. Neben den rechtlichen Grundlagen umfasst die Handreichung zudem Ausführungen zu unterschiedlichen Formen der Tagespflege, Geldleistungen, Urlaub, Krankheit, Vertretungsmodelle etc. sowie zur Förderung und Finanzierung. In der Arbeitsgruppe wurde vereinbart, die Handreichung regelmäßig zu aktualisieren und hierbei weitere Entwicklungen sowie neuere Rechtsprechung aufzugreifen.



Die Handreichung ist für Mitglieder des Städtetages NRW abrufbar unter <http://tinyurl.com/Kita-Handreichung> oder im Kitaportal des Landes sowie auf der Homepage des MFKJKS.

Neue Mustersatzungen erleichtern Anpassung an neues Brandschutzgesetz NRW

Nach Ablösung des früheren Gesetzes über den Feuer- schutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) in Nordrhein- Westfalen durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) haben sich neue Möglichkeiten der Abrechnung von Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr ergeben sowie diverse Notwendigkeiten der Anpassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Ent- gelten bei Einsätzen der Feuerwehr sowie der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls bei beruf- lich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr.

Daher haben der Städtetag Nordrhein-Westfalen ge- meinsam mit den weiteren kommunalen Spitzenverbän- den in Nordrhein-Westfalen und der Verband der Feu- erwehren in Nordrhein-Westfalen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der neuen Rechtslage entsprechende

neue Mustersatzungen erarbeitet sowie Erläuterung und Anlagenmuster.



Die Mustersatzungen sind für Mitglieder des Städ- tetages NRW abrufbar unter: <http://tinyurl.com/mustersatzungen-BHKG>



Die Erläuterungen finden Mitglieder unter: <http://tinyurl.com/jsjbimb>



Hinzu kommt ein Merkblatt zu den Aufwandsent- schädigungen für Kreisbrandmeister und Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter unter: <http://tinyurl.com/merkblatt-entschaedigung>

„JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ startet neues Bewerbungsverfahren für Kommunen

„JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in der Grund- schule für das Land Nordrhein-Westfalen. Es startete zum Schuljahr 2015/16 als landesweites Nachfolge- programm von „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKi). Die Implementierung des JeKits-Programms erfolgt in voraussichtlich vier Bewerbungsrunden, d.h. die letzte Aufnahme ins Programm ist zum Schuljahr 2018/19 ge- plant.

Im dritten Antrags- und Bewerbungsverfahren gibt es nun die Möglichkeit für Kommunen, sich um einen Platz im JeKits-Programm mit Start zum Schuljahr 2017/18 zu bewerben. Die Auswahl erfolgt nach qualitativen und regionalen Kriterien. Das regionale Kriterium dient der Verteilung der Programmplätze auf möglichst viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Daher werden Be- werbungen von Schulen aus Kommunen, die noch nicht mit 33 Prozent ihrer Schulen am Programm teilnehmen, vorrangig berücksichtigt. Kommunen mit nur einer oder zwei Schulen können mit einer Schule teilnehmen. Soll- te die Anzahl der zuzuteilenden Plätze die Anzahl der

Bewerbungen aus Kommunen, die noch nicht mit 33 Prozent ihrer Schulen am Programm teilnehmen, deut- lich übersteigen, behält sich die Jury zur Vergabe von JeKits-Plätzen vor, das 33-Prozent-Kriterium entspre- chend anzupassen bzw. aufzuheben.

Interessierte Kommunen können bis zum 31.10.2016 einen Antrag auf Teilnahme am JeKits-Programm stellen. Nötig ist die Angabe der sich bewerbenden Schule(n) sowie des jeweiligen Schwerpunkts und des außerschulischen Kooperationspartners. Auf Basis die- ses Antrags erhalten die Kommunen dann Zugang zum Online-Bewerbungsverfahren.



Nähere Informationen zum JeKits-Programm und zum Antrags- und Bewerbungsverfahren sind zu finden unter: <https://www.jekits.de/fuer-programmpartner>

Für individuelle Rückfragen steht Ihnen darüber hinaus die Fachberatung der JeKits-Stiftung gerne zur Verfügung.

WillkommensApp soll Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen helfen

„Welcome to NRW“ ist die offizielle App des Landes Nordrhein-Westfalen für Flüchtlinge. Sie bündelt allgemeine und grundlegende Informationen und soll den schutzsuchenden Menschen dabei helfen, sich in Nordrhein-Westfalen zu orientieren und zurechtzufinden.

Im Mittelpunkt der Android-App „Welcome to NRW“ steht ein vielfältiger Fragen-und-Antworten-Katalog, der sich auf das Ankommen, das Asylverfahren und das Leben in Nordrhein-Westfalen erstreckt. Die Themenbandbreite reicht vom Asylverfahren über Gesundheitsfragen bis hin zu den Bereichen Sport und Wohnen. Die bereitgestellten Informationen werden in den Sprachen Englisch, Französisch, Hocharabisch und Deutsch angeboten und sind in Teilen auch offline erreichbar.

„Welcome to NRW“ bietet den Flüchtlingen außerdem die Möglichkeit, sich mit Hilfe einer interaktiven Karte über ihren Aufenthaltsort zu informieren: Wo bekomme ich ärztliche Hilfe? Wo ist das nächste Bürgerbüro? Wo kann ich mein Kind betreuen lassen?

Um Flüchtlingen dabei zu helfen, sich und ihre Fragen und Anliegen ausdrücken und mitteilen zu können, verfügt die App darüber hinaus über ein Phrasebook.

Die App ist als Open Source-Produkt angelegt und steht somit zur freien Verfügung. Nordrhein-Westfalen ist der erste Nutzer des Source Codes. Auch andere Bundesländer, Städte oder Gemeinden können den Source Code verwenden, um eine App für Flüchtlinge zu erstellen.



Informationen zu «Germany Says Welcome» und zum Source Code können nachgelesen unter www.germany-says-welcome.de



Die App gibt es unter: www.welcome-to.nrw/app

Praxiswerkstatt: Kommunales Energiemanagement am 7. September in Gladbeck

Mit einem konsequenten Energiemanagement für die eigenen Liegenschaften und technischen Einrichtungen können Städte, Gemeinden und Landkreise zahlreiche positive Effekte für die eigene Kommune und darüber hinaus erzielen. Neben der Senkung kommunaler Betriebskosten ist die Verringerung von Luftschadstoffemissionen und Treibhausgasen ein starker Anreiz. Im Praxisseminar findet ein intensiver Austausch statt. Sowohl Kommunen, die bereits sehr aktiv sind, als auch

solche, die noch geringe Erfahrung im Energiemanagement haben, sind eingeladen. Es wird kein Teilnehmerbeitrag erhoben.



Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.klimaschutz.de/de/praxiswerkstatt-gladbeck>

Mehr Umsatz im NRW-Einzelhandel – Anstieg binnen eines Jahres um 2,9 Prozent

Die Umsätze im nordrhein-westfälischen Einzelhandel waren im April 2016 unter Berücksichtigung der Preisentwicklung 2,9 Prozent höher als im April 2015. Für die ersten vier Monate des Jahres 2016 ermittelte Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt für den NRW-Einzelhandel

eine reale Umsatzsteigerung von 2,5 Prozent; nominal stiegen die Umsätze gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 2,6 Prozent. Die Beschäftigtenzahl im Einzelhandel stieg im April 2016 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat um 1,0 Prozent (Quelle IT.NRW)

Broschüre: Aktuelle Planungspraxis deutscher Städte und neuen Materialien zur Planungskultur erschienen

Innovative Zielsetzungen und Vorgehensweisen in der Stadtentwicklung, der Stadtplanung und in Fachplanungen setzen sich durch, wenn Kommunalpolitik und ihre Verwaltung unter günstigen Bedingungen Mut und Tatkraft zum eigenen Experiment aufbringen.

Die Publikation „Planungspraxis deutscher Städte – Neue Materialien zur Planungskultur“ dokumentiert solche Projekte, welche jenseits des Alltagsgeschäfts verwirklicht wurden. Planungsbeteiligte reflektieren dafür Problemstellungen sowie Strategien und berichten über Schwierigkeiten und Erfolge im Projektverlauf. 55 Beiträge aus 34 Städten zeigen neue Vorgehensweisen und Ansätze, mit denen Städte Herausforderungen auf unterschiedlichen Handlungsfeldern begegnen.

Die Publikation wird von Prof. Julian Wékel, Lehrstuhl „Entwerfen und Stadtplanung“ am Fachbereich Archi-

tektur der TU Darmstadt, herausgegeben und ist unter Mitwirkung der Fachgremien des Deutschen Städtetags und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung entstanden. Sie richtet sich an Vertreter kommunaler Politik, Verwaltung und bürgerschaftlicher Initiativen in Städten und bietet darüber hinaus anregende Praxisbeispiele für Forschung und Lehre.



Die Broschüre finden Mitglieder des Städtetages NRW unter: <http://tinyurl.com/j55ld4w>



Außerdem ist im Extranet des Städtetages NRW eine Pressemitteilung mit weiteren Informationen zur Broschüre verfügbar unter: <http://tinyurl.com/h5mmv4u>

Haus- und Sperrmüllaufkommen in NRW auf 216 Kilogramm je Einwohner angestiegen

Im Jahr 2014 sammelten die Entsorgungsbetriebe in Nordrhein-Westfalen 8,45 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle ein und damit 4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2013: 8,13 Millionen Tonnen).

Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt ermittelte, ergibt sich für das Jahr 2014 damit ein Pro-Kopf-Abfallaufkommen von 479,4 Kilogramm je Einwohner (2013: 462,6 Kilogramm). Bei nahezu der Hälfte der Siedlungsabfälle handelte es sich um Haus- und Sperrmüll (3,81 Millionen Tonnen). Auf jeden Einwohner entfielen 216 Kilogramm, das waren 2,6 Kilogramm mehr als 2013; damals wurden 3,75 Millionen Tonnen Haus- und Sperrmüll eingesammelt.

Die Menge der organischen Abfälle (Abfälle aus der Biotonne und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- oder Parkabfällen) erhöhte sich um 12,5 Kilogramm auf 120 Kilogramm je Einwohner. Die Menge der sonstigen Abfälle lag unverändert bei 1,2 Kilogramm je Einwohner.

Entsorgte Altelektrogeräte sind im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt worden. (Quelle: IT.NRW)



Ergebnisse für die kreisfreien Städte finden Sie im Internet unter: <http://tinyurl.com/hkqhtr>

Termine

Energie und Wasserwirtschaft

VKU-Stadtwerkekongress
am 13. und 14. September 2016 in Leipzig
<http://www.stadtwerkekongress.de>



Ordnung und Sicherheit

Sichere Räume in den Städten
am 15. und 16. September 2016 in Berlin
<http://www.difu.de/veranstaltungen>



Bauen und Wohnen

Nachhaltiges und klimagerechtes Bauen in Kommunen
am 28. September 2016 in Verden (Aller)
<http://tinyurl.com/h2qvtll>



Soziales

KGSt-Regionalkonferenz: Flüchtlingsmanagement und
Steuerung kommunaler Sozialpolitik
am 6. Oktober 2016 in Frankfurt am Main
<http://tinyurl.com/jh82fq5>



- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der nordrhein-westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.

Impressum:

Eildienst – Informationen für Rat und Verwaltung

Herausgeber: Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus, Gereonstraße 18-32, 50670 Köln
0221/3771-0 Fax 0221/3771-128
Telefon
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied: Helmut Dedy
Verantwortlich: Volker Bästlein, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Uwe Schippmann
Gestaltung/Druck: Media Cologne GmbH, Hürth
Anzeigen: Christiane Diederichs, Medeya Kommunikation, Bad Honnef,
Telefon: 02224/1874-510, Fax: 02224/1874-495,
E-Mail: diederichs@medeya.de

Gedruckt auf Recyclingpapier

ISSN: 2364-0618

Köln, Juni/Juli 2016